

für die Realisierung von Servicernummern

1. Allgemeines

(1) Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Verträge über die Realisierung von Servicernummern in den Rufnummerngassen 0800, 0180 und 0900 durch die KielNET GmbH (KielNET).

(2) Abweichende AGB des Kunden sind ausgeschlossen.

(3) Technische, rechtliche und regulatorische Veränderungen nach Vertragsschluss können es erforderlich machen, die gegenständlichen Vereinbarungen anzupassen. KielNET ist daher berechtigt, unter Wahrung des Äquivalenzverhältnisses der gegenseitigen Leistungen die AGB und Preislisten im notwendigen Umfang zu ändern. Sollen diese Änderungen im Rahmen des Vertragsverhältnisses wirksam werden, teilt KielNET dem Kunden dieses schriftlich mit. Andernfalls wird der Vertrag zu den bisherigen Bedingungen fortgesetzt.

(4) Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde ihnen nicht schriftlich innerhalb von vier Wochen nach Zugang widerspricht. Übt der Kunde sein Widerspruchsrecht aus, gilt der Änderungswunsch der KielNET als abgelehnt. Der Vertrag wird dann ohne die vorgeschlagenen Änderungen fortgesetzt. KielNET wird auf diese Folge im Mitteilungsschreiben besonders hinweisen.

(5) Erfolgen Änderungen zu Ungunsten des Kunden, kann der Kunde das Kundenverhältnis innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung für den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung kündigen. In der Änderungsmitteilung weist KielNET den Kunden auf das Kündigungsrecht hin.

(6) Bei Änderungen der Umsatzsteuer sowie der durch die Bundesnetzagentur regulierten Entgelte für Vorleistungen und die Zusammenschaltung kann KielNET die jeweilige Preisliste der Kostenänderung entsprechend anpassen, ohne dass ein Sonderkündigungsrecht des Kunden nach Absatz 5 besteht. Eine Preiserhöhung ist auf den Umfang der Kostenerhöhung begrenzt.

2. Vertragsabschluss

(1) Es ist über jede Servicernummer ein separater Vertrag zu schließen. Mit dem Auftrag hat der Kunde entweder eine nicht vergebene, zulässige Rufnummer bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) zu beantragen bzw. eine Kopie eines nicht widerrufenen Zuteilungsbescheides der BNetzA vorzulegen, sofern ihm die gewünschte Nummer bereits zugewiesen worden ist. Der Vertrag kommt zustande, nachdem KielNET den Auftrag des Kunden angenommen hat, sei es durch die tatsächliche Bereitstellung der Rufnummer oder durch eine schriftliche Bestätigung von KielNET zur beauftragten Rufnummer.

(2) Die Annahme des Kundenantrags steht unter der aufschiebenden Bedingung der Zuteilung der beantragten Nummer durch die BNetzA. Der Kunde kann die Erstellung der Antragsunterlagen bei KielNET kostenpflichtig beauftragen. Er bleibt jedoch für das anschließende Antragsverfahren allein verantwortlich. Die Gebühren und Kosten der Zuteilung trägt der Kunde. Den Zuteilungsbescheid hat der Kunde KielNET vorzulegen.

(3) Soweit der Kunde KielNET mit der Einrichtung einer bereits bestehenden Servicenummer beauftragt, ist ein Portierungsauftrag zu erteilen. Im Rahmen dieses Portierungsauftrages bevollmächtigt der Kunde KielNET, die Rufnummer beim bisherigen Netzbetreiber zu kündigen und zu übernehmen. Erst ab erfolgter Portierung ist KielNET zur Erbringung der vertraglichen Leistung verpflichtet.

(4) Zur Auftragsannahme behält sich KielNET vor, a) im Rahmen einer Bonitätsprüfung bei der für den Kunden zuständigen SCHUFA-Gesellschaft bzw. einer sonstigen Wirtschaftsauskunftei

Auskünfte einzuholen und die Annahme des Auftrages davon abhängig zu machen,

b) den Auftrag nicht anzunehmen, wenn der Kunde mit den Verpflichtungen aus anderen bestehenden oder früheren Kundenverhältnissen mit KielNET oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen im Rückstand ist oder unrichtige Angaben macht, die für die Beurteilung seiner Kreditwürdigkeit von Bedeutung sind,

c) die vertraglichen Leistungen von einer durch den Kunden zu erbringenden, angemessenen Sicherheitsleistung abhängig zu machen.

(5) KielNET kann den Vertragsabschluss ganz oder teilweise aus wichtigem Grund verweigern oder Dritte mit der Leistungserbringung beauftragen.

3. Leistungen der KielNET

(1) Die Angebote und Leistungen von KielNET stehen unter dem Vorbehalt technischer und betrieblicher Realisierbarkeit.

(2) KielNET ermöglicht dem Kunden mit der Realisierung von Servicernummern das Angebot eigener Dienstleistungen, die Anrufer über ihren Teilnehmeranschluss und die Verbindungsleistung von KielNET in Anspruch nehmen können. Die KielNET übernimmt hierbei sowohl die Vermittlung als auch den Transport der unter der dem Kunden zugeteilten Servicernummer(n) eingehenden Anrufe zu dem vom jeweiligen Anrufer angewählten Ziel bzw. zur Dienstplattform. Der Leistungsumfang ergibt sich im Übrigen aus der jeweils gültigen Leistungsbeschreibung der KielNET.

(3) Ankommende Verbindungen werden ausschließlich zu einem nationalen Festnetzanschluss weitergeleitet.

(4) Die Vertragserfüllung wird von den regulatorischen Rahmenbedingungen, insbesondere den gesetzlichen Regelungen, Zusammenschaltungs- und Fakturierungsbedingungen und den Entscheidungen von Gerichten, der BNetzA und anderen Behörden beeinflusst. KielNET ist daher im Falle von Änderungen der Rahmenbedingungen berechtigt, nach eigenem Ermessen im Rahmen der Billigkeit nach § 315 BGB die Leistungen anzupassen. Änderungen sind von KielNET mit einer Frist von 3 Wochen vorab schriftlich anzukündigen. Wird KielNET die Leistung durch eine Änderung ökonomisch oder technisch wesentlich erschwert, steht KielNET ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn eine Anpassung des Vertrages nicht zu sachgerechten und zumutbaren Ergebnissen führt. Die außerordentliche Kündigung ist mit einer Notfrist von einer Woche anzuzeigen. Diese Kündigung führt nicht zu weiteren Ansprüchen des Kunden.

(5) KielNET ist nach erfolgter kundenseitiger Beauftragung berechtigt, einen Dritten mit der Entwicklung und Realisierung von IVR und/oder Audiotex-Diensten zu beauftragen.

(6) KielNET ist im Falle der Gefährdung der Plattformintegrität berechtigt, vom Kunden die Änderung der Einstellungen zu verlangen. Bei Verweigerung oder Nichterreichbarkeit des Kunden ist KielNET berechtigt, Zugriff auf die vom Kunden administrierte Datenbank zu erlangen und notwendige Änderungen vorzunehmen.

(7) KielNET behält sich das Recht zur zeitweiligen Beschränkung der Netzleitungen bei Kapazitätsengpässen in den Betreibernetzen, bei Störungen wegen Änderungen an den Anlagen der Betreiber oder wegen sonstiger Maßnahmen (z.B. Wartungsarbeiten, Reparaturen etc.), die für einen ordnungsgemäßen oder verbesserten Betrieb des Festnetzdienstes erforderlich sind, vor. Störungen der Übertragungsqualität sind nicht auszuschließen. Zeitweilige Unterbrechungen und Beschränkungen können sich ebenfalls aus Gründen höherer Gewalt sowie Streiks, Aussperrungen und sonstigen vergleichbaren Ereignissen ergeben.

Schadensersatzansprüche des Kunden sind in

solchen Fällen ausgeschlossen. Die Haftung von KielNET in anderen Fällen richtet sich nach Punkt 10 dieser AGB.

(8) KielNET ist berechtigt, den Zugriff auf die Dienstplattform vorübergehend zu verweigern oder zu unterbinden, sofern dieses aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, zur Durchführung von für den Betrieb erforderlichen Arbeiten oder zur Vermeidung von Störungen im jeweiligen Netzwerk/Dienstplattform notwendig ist. Solche Einstellungen oder Unterbrechungen sind dem Kunden nach Möglichkeit sieben Werktage im Voraus schriftlich anzuzeigen.

(9) Fristen, Termine und Verfügbarkeiten seitens KielNET sind unter der Voraussetzung der rechtzeitigen Erfüllung aller relevanten Verpflichtungen des Kunden nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich, können aber von KielNET geändert oder aufgehoben werden.

(10) KielNET behält sich das Recht vor, Leistungen zu erweitern, zu ändern oder zu verbessern sowie Systemänderungen vorzunehmen, die Änderungen beim Kunden erforderlich machen können, sofern dies für den Kunden zumutbar oder gesetzlich geboten ist.

(11) KielNET wird jede Leistungsunterbrechung ihres Netzbetriebes im Rahmen ihrer Möglichkeiten unverzüglich beheben.

(12) Soweit KielNET Dienste und Leistungen unentgeltlich erbringt, können diese jederzeit und ohne Vorankündigung eingestellt werden. Ansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ergeben sich daraus nicht.

(13) KielNET ist berechtigt, den Anschluss des Kunden bei Zahlungsverzug in Höhe von mindestens 75,- € im Falle des Widerrufs seiner Rufnummernzuteilung durch die BNetzA sowie bei erheblichen Verstößen gegen die dem Kunden obliegenden Pflichten (Ziffer 4) zu sperren. Die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung des monatlichen Entgeltes bleibt unberührt. Der Kunde hat KielNET die Aufwendungen für die Sperre und Entsperrung zu ersetzen. Dem Kunden bleibt es vorbehalten, KielNET geringere Kosten nachzuweisen. Eine Entsperrung von Anschlüssen kann nach Wegfall des Sperrgrundes nur zu den üblichen Geschäftszeiten erfolgen.

4. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

(1) Der Kunde schafft im Bereich seiner Betriebssphäre alle Voraussetzungen, die zu einer ordnungsgemäßen Durchführung des Vertrages erforderlich sind. KielNET wird dem Kunden hierzu ihre Anforderungen mitteilen.

(2) Der Kunde darf die Dienste der KielNET nicht missbräuchlich nutzen und verpflichtet sich, die Vorgaben des Verhaltenskodexes der Freiwillige Selbstkontrolle Telefonmehrwertdienste e.V. einzuhalten. Der Kodex ist Bestandteil dieser AGB.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, in seiner Werbung auf seinen Namen und den Preis sowie die entsprechende Zeiteinheit oder den Preis pro Minute jeweils inklusive der gültigen Umsatzsteuer hinzuweisen.

(4) Der Kunde ist nicht berechtigt, Werbung, Gegenstände oder sonstige Leistungen unter Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen an Dritte zu versenden oder anders zu übermitteln. Bei gesicherter Kenntnis wird die KielNET unverzüglich Maßnahmen zur Unterbindung des Gesetzesverstosses ergreifen. Insbesondere wird die KielNET nach erfolgloser Abmahnung die betroffene Servicenummer im Rahmen der technischen Möglichkeiten sperren, soweit sie gesicherte Kenntnis von einem wiederholten oder schwerwiegenden Verstoß hat.

(5) Der Kunde sichert insbesondere, dass die von ihm angebotenen Informationen und Dienstleistungen nicht mit Urheber-, Leistungsschutzrechten oder anderen Rechten Dritter belastet sind und vom Kunden über die von KielNET realisierten Servicenummern auf dem Markt angeboten werden dürfen. Der Kunde

für die Realisierung von Servicernummern

stellt KielNET auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die durch den Kunden verursacht werden. Diese Regelung gilt auch nach Beendigung des Vertrages fort.

(6) Der Kunde ist verpflichtet, keine Angebote mit rechts- und sittenwidrigen Inhalten anzubieten. Insbesondere darf er keine Informationen übermitteln, die zum Rassenhaß aufstacheln, Gewalt verherrlichen oder verharmlosen, sexuell anstößig sind, pornografisch sind, den Krieg verherrlichen, geeignet sind, Kinder oder Jugendliche schwer zu gefährden oder in ihrem Wohl zu beeinträchtigen sowie das Ansehen der KielNET schädigen können oder auf Angebote solchen Inhalts hinweisen.

(7) Der Kunde ist verpflichtet, bei der Erbringung von IVR und/oder Audiotex-Diensten durch KielNET oder eines beauftragten Dritten unverzüglich nach der Zurverfügungstellung des Dienstes diesen zu prüfen und Reklamationen in der Funktionsweise bzw. dem Design der KielNET mitzuteilen.

(8) Für die inhaltliche Gestaltung des Dienstes ist der Kunde verantwortlich. KielNET stellt den Zugang zu diesen Diensten her und tritt lediglich als Zugangsvermittler auf. Die Inhalte stellen nicht die Auffassung der KielNET dar.

(9) Der Kunde ist verpflichtet, seine persönliche Identifikationsnummer bzw. sein Passwort für die Bereitstellung und Inanspruchnahme der Dienste der KielNET geheim zu halten und unverzüglich zu ändern bzw. von der KielNET ändern zu lassen, sollte er vermuten, dass unberechtigte Dritte von ihr Kenntnis erlangt haben. Die Änderung oder Neuvergabe bedarf der Schriftform.

(10) Der Kunde hat jegliche Änderung seines Namens, seiner Anschrift bzw. seiner Rechnungsanschrift, seiner Bankverbindung sowie seiner Rechtsform der KielNET unverzüglich mitzuteilen. Unterlässt der Kunde dies, hat er KielNET alle erforderlichen Aufwendungen für die Recherche zu ersetzen.

(11) Der Kunde hat sicherzustellen, dass während einer Anwendung mindestens 50 % der generierten Anrufe an den Zielanschlüssen abgefragt werden. Wird diese Grenze unterschritten, kann die KielNET die Zahl der gleichzeitig möglichen Anrufversuche begrenzen bzw. die Anrufe auf eine Standardhinweisansage schalten.

(12) Bei Widerruf, Rückgabe oder Änderung der zugeteilten Servicenummer(n) hat der Kunde KielNET unverzüglich zu unterrichten.

(13) Der Kunde hat Mängel und Störungen unverzüglich zu melden sowie geeignete, erforderliche und zumutbare Vorkehrungen zur Schadensminderung zu treffen.

(14) Der Kunde ist verpflichtet, nach seinem Hinweis auf eine Störung die von der KielNET getätigten Aufwendungen zu ersetzen, sollte sich nach der Prüfung ergeben, dass keinerlei Störung der technischen Einrichtungen der KielNET vorlag.

5. Weitergabe an Dritte

Der Kunde ist nicht berechtigt, die vertragsgegenständlichen Servicenummer(n) sowie die Dienstleistungen der KielNET Dritten zur weiteren Nutzung zu überlassen (z.B. Wiederverkauf).

6. Vertragsdauer und Kündigung

(1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann mit einer Frist vom einem Monat zum Schluss eines jeden Werktages schriftlich gekündigt werden, sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist. Der Samstag gilt nicht als Werktag.

(2) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien unberührt. Ein wichtiger Grund ist für KielNET insbesondere in den Fällen gegeben, in denen

a) der Kunde die unter Ziffer 4 genannten Pflichten und Obliegenheiten erheblich verletzt,

b) der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung eines nicht unerheblichen Betrages der geschuldeten Entgelte oder in einem länger als zwei Monate dauernden Zeitraum mit einem Betrag, der den durchschnittlich geschuldeten Entgelten für zwei Monate entspricht, in Verzug kommt,

c) der Kunde bei seinen Gläubigern ein Schuldenmoratorium anstrebt oder

d) gegen den Kunden ein Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung eingeleitet, über sein Vermögen ein Vergleichs- oder Insolvenzverfahren eröffnet wird bzw. in den Vermögensverhältnissen des Kunden eine sonstige wesentliche Verschlechterung eintritt, die befürchten lässt, dass dieser seinen Verpflichtungen zeitweise oder dauernd nicht nachkommen kann oder

e) ihr von einem anderen Netzbetreiber eine Kündigung zu gegangen ist, die es ihr unmöglich macht, die Leistung zu angemessenen Konditionen zu erbringen. Nur im Falle des vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertretenmüssens seitens KielNET ist der Kunde zum Schadensersatz berechtigt.

Die zusätzliche Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

7. Zahlungsbedingungen und Verzugschaden

(1) Der Kunde ist zur Zahlung der Rechnungsbeträge gemäß der von KielNET veröffentlichten Preisliste verpflichtet. Ein allgemein zugängliches, vollständiges und gültiges Preisverzeichnis ist unter www.kielnet.de einsehbar.

(2) Die Berechnung und der Einzug der angefallenen Gebühren erfolgt im Namen und auf Rechnung von KielNET.

(3) Sämtliche Forderungen werden mit Zugang der Rechnung fällig. KielNET kann für Kunden, die verschiedene Leistungen bei KielNET beauftragt haben, eine Gesamtrechnung erstellen.

(4) Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel monatlich. Zur Vermeidung eines Missbrauchs ist KielNET berechtigt, die Rechnung in kürzeren Abständen zu stellen.

(5) Der Kunde hat die monatlichen Entgelte, beginnend mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung, für den Rest des Kalendermonats anteilig zu zahlen. Nachfolgend sind die Entgelte monatlich im Voraus zu zahlen.

(6) Die KielNET berechnet ein volles monatliches Entgelt, kündigt der Kunde den Vertrag vor Ablauf von 30 Kalendertagen, wobei dieses nicht bei einer Kündigung aus wichtigem Grund gilt. Ist das Entgelt für Teile eines Kalendermonats zu berechnen, so wird diese für jeden Tag mit 1/30 des monatlichen Entgeltes berechnet.

(7) Sonstige Entgelte, insbesondere die Verbindungsentgelte, sind nach Erbringung der Leistung zu entrichten.

(8) Der Kunde erteilt der KielNET eine Einzugsermächtigung zur Verfahrensvereinfachung. Eine andere Zahlungsweise bedarf gesonderter Vereinbarung. Die KielNET ist berechtigt, in diesem Falle ein pauschales Entgelt nach der Preisliste zu erheben, welches sich an dem tatsächlich erforderlichen Aufwand bemisst.

(9) Hat der Kunde der KielNET keine Einzugsermächtigung erteilt, hat die Gutschrift des Rechnungsbetrages spätestens 10 Werktage nach Rechnungsdatum auf dem in der Rechnung der KielNET angegebenen Konto zu erfolgen. Werktage sind Montag bis Freitag. Im Falle der erteilten Einzugsermächtigung wird die KielNET im selben Zeitraum den Rechnungsbetrag vom Konto des Kunden abbuchen.

(10) Der Kunde ist verpflichtet, der KielNET die Kosten zu ersetzen, die durch die Nichteinlösung eines Schecks oder eine nichteingelöste oder zurückgehende Lastschrift entstehen, es sei denn, der Kunde bzw. seine Erfüllungs- oder

Verrichtungsgehilfen haben nachweislich die gebotene Sorgfalt beachtet oder der Schaden wäre auch bei Beachtung der erforderlichen Sorgfalt entstanden. Die KielNET stellt hierfür ein pauschales Entgelt nach der Preisliste in Rechnung, welches sich an dem tatsächlich erforderlichen Aufwand bemisst.

(11) Die zur ordnungsgemäßen Ermittlung des Entgeltes und Abrechnung gespeicherten Daten werden von der KielNET aus datenschutzrechtlichen Gründen spätestens sechs Monate nach Rechnungsversand gelöscht. Dieses gilt nicht, hat der Kunde die sofortige Löschung beauftragt.

(12) Werden auf Wunsch des Kunden oder aus technischen Gründen keine Verbindungsdaten gespeichert oder sind diese aus rechtlichen Gründen zu löschen, so trifft KielNET keine Nachweispflicht für die Einzelverbindungen.

(13) Entgelte, die durch die vom Kunden zugelassene Nutzung der Dienste der KielNET durch Dritte entstanden sind, sind vom Kunden zu zahlen. Im Rahmen seines Vertretenmüssens hat der Kunde auch die Entgelte zu zahlen, die durch die unbefugte Nutzung der Dienste durch Dritte entstanden sind.

(14) Erhebt der Kunde Einwendungen gegen die Höhe der ihm von der KielNET in Rechnung gestellten nutzungsabhängigen Entgelte, so ist er verpflichtet, dieses innerhalb von 8 Wochen nach Rechnungszugang ggü. der KielNET schriftlich anzuzeigen. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Seitens KielNET wird in den Rechnungen auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Anzeige besonders hingewiesen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei begründeten Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt.

(15) Befindet sich der Kunde in Verzug, werden - vorbehaltlich der Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens - Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszins der Europäischen Zentralbank berechnet. KielNET ist berechtigt, die durch Zahlungsverzug entstandenen Mahnkosten zu berechnen. Dem Kunden bleibt es vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen. Ist der Kunde Kaufmann i.S.d. HGB, so beträgt die Höhe der Verzugszinsen 8 % über dem Basiszins. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt KielNET vorbehalten.

(16) KielNET ist im Falle der vertragswidrigen Abwicklung wie z.B. bei einem beantragten Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung, einem erlassenen Vollstreckungsbescheid oder sonstigen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen berechtigt, Daten des Kunden an Wirtschaftsauskunfteien zu übermitteln. Die jeweilige Datenübermittlung erfolgt nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen erforderlich und angemessen ist.

8. Anbieterentgelt

(1) Der Kunde erhält von KielNET für die in diesem Vertrag vorgesehenen Dienste ein Anbieterentgelt gemäß der gültigen Preisliste der KielNET.

(2) Der Kunde tritt KielNET erfüllungshalber die ihm gegen den Anrufer zustehende Forderung bereits im Voraus in der Höhe ab, in der der KielNET aus diesem Vertrag ein Entgeltanspruch gegenüber dem Kunden zusteht.

(3) Die Entgelte, die dem Kunden aufgrund seines Vertragsverhältnisses mit dem Anrufer zustehen, der das Angebot des Kunden in Anspruch nimmt, werden durch die KielNET oder durch diese beauftragte Dritte im eigenen Namen eingezogen und an den Kunden im Rahmen der vertraglichen Bestimmungen zwischen der KielNET und dem Dritten weitergegeben. Eine Haftung der KielNET oder des Fakturierungspartners für einen Forderungsausfall gleich aus welchem Rechtsgrund ist ausgeschlossen.

(4) Die KielNET übermittelt dem Kunden per Überweisung die vom Anrufer eingezogenen und

für die Realisierung von Servicernummern

nicht aufgrund der Abtretung der KielNET zustehenden Entgelte einmal monatlich. Diese Entgelte werden von der KielNET spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraums abgerechnet. Sollte die KielNET dem Kunden die Entgelte ohne entsprechende Deckung durch einen entsprechenden Zahlungseingang überweisen, erfolgt dieses ohne Begründung jeglicher Rechtspflicht. Besteht keine Möglichkeit, dass das Entgelt von der KielNET oder einem von ihr beauftragten Dritten eingezogen werden kann, so ist der Kunde zur vollständigen Rückzahlung verpflichtet.

(5) KielNET ist berechtigt, die Auszahlung des Anbieterentgeltes ganz oder teilweise zu sperren, wenn ein Ermittlungsverfahren der Polizei oder Staatsanwaltschaft gegen den Kunden oder seine Unteranbieter anhängig ist. Während der Sperrzeit wird der zurückgehaltene Auszahlungsbetrag treuhänderisch verwaltet. KielNET hat das zurückgehaltene Anbieterentgelt unverzüglich nach Abschluss des Ermittlungs- oder Strafverfahrens an den Kunden auszuzahlen, sofern nicht andere Rechtsgründe entgegenstehen. Ist festgestellt, dass die Servicenummer gesetzes- oder vertragswidrig genutzt wurde, entfällt der Anspruch des Kunden auf Auszahlung des Anbieterentgeltes. Die KielNET bei der Einbehaltung entstehenden Aufwendungen hat der Kunde zu ersetzen.

(6) Erhebt der Kunde Einwendungen gegen die Abrechnung über das Anbieterentgelt, so ist er verpflichtet, dieses innerhalb von 8 Wochen nach Abrechnungszugang gegenüber KielNET schriftlich anzuzeigen. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Seitens KielNET wird in den Abrechnungen auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Anzeige besonders hingewiesen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei begründeten Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt.

9. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

(1) Gegen Forderungen von KielNET kann der Kunde nur mit Einverständnis von KielNET oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

(2) Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts oder Leistungsverweigerungsrechts nur wegen zugestandener oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche zu.

10. Haftung

(1) KielNET haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft sowie bei Schäden an Leben, Körper und Gesundheit gegenüber dem Kunden unbegrenzt. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet KielNET ausschließlich bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Haftung ist bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten begrenzt auf die vertragstypischen und vorhersehbaren Schäden. Bei Vermögensschäden haftet KielNET bis zu einem Betrag von 12.500,- € je Nutzer. Gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten je schadenverursachendem Ereignis ist die Haftung von KielNET auf den Höchstbetrag von 10.000.000,- € begrenzt, soweit der Schaden nicht vorsätzlich herbeigeführt wurde. Übersteigt die Entschädigung, die mehreren aufgrund desselben Ereignisses zu leisten ist, die Höchstgrenze, so wird der Schadenersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadenersatzansprüche zur Höchstgrenze steht.

(2) Für schadenverursachende Ereignisse, die auf Übertragungswegen der Netzbetreiber eingetreten sind, haftet KielNET dem Kunden nur in dem selben Umfang wie die Betreiber der Netze ihrerseits gegenüber KielNET haften.

(3) Eine Haftung der KielNET für Schäden, die dem Kunden in Zusammenhang mit der

Einrichtung und Nutzung der IVR und/oder Audiotex-Dienste entstehen, ist ausdrücklich ausgeschlossen.

(4) Darüber hinaus ist die Haftung ausgeschlossen. Die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Regelungen bleibt unberührt.

11. Auskunftersuchen

KielNET ist berechtigt, Daten des Kunden, insbesondere Name/Firma, Anschrift sowie Telefon- und Faxnummer auf berechtigte Anfragen Dritter heraus zu geben.

12. Schlussbestimmungen

(1) Erfüllungsort für die Leistungen des Kunden ist der Sitz von KielNET.

(2) Beabsichtigt der Kunde im Falle eines Streits mit KielNET über die in § 47a TKG genannten Fälle ein Schlichtungsverfahren bei der Bundesnetzagentur einzuleiten, hat er hierfür einen Antrag an die Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn zu richten.

(3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Kiel, sofern der Kunde eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder Kaufmann ist und der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört. KielNET kann ihre Ansprüche auch bei den Gerichten des allgemeinen Gerichtsstandes des Kunden geltend machen. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt unberührt.

(4) Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen KielNET und dem Kunden gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehung inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.

KielNET GmbH, 01.01.2008